

Satzung
der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Bildung eines Seniorenbeirates
(Lesefassung einschließlich II. Nachtrag vom 14.03.06)

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 und 23.07.1996 (GVBl. Schl.-Holst. S. 322 und S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioreninnen und Senioren) der Stadt Glücksburg (Ostsee) wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist die Vertretung einer gesellschaftlichen Gruppe in der Stadt Glücksburg (Ostsee) gem. § 47 d GO. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht vor der Stadtvertretung. § 16 a GO bleibt unberührt.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
5. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - a) Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - b) Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
 - c) Sozialplanung
 - + ambulante soziale Dienste (Sozialstationen)
 - + Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege
 - + Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen
 - + generationsübergreifende Begegnungsstätten

- + Gewalt gegen alte Menschen
- + Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger
- d) Kultur
 - + Bildungsangebote für ältere Bürger
- e) Öffentlichkeitsarbeit
 - + Seniorenzeitung

§ 3 Antrags- und Teilnahmerechte

1. Die Ausschüsse der Stadtvertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen.

Die oder der Vorsitzende des Beirats oder seine Vertretung kann nach dessen Beschlußfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl ist in einer Briefwahl durchzuführen.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Glücksburg (Ostsee) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Stadt Glücksburg (Ostsee) gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung, und Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung.

§ 5 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituieren-

den Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats..

2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 6 Wahlverfahren

1. Die Wahltermine werden öffentlich bekannt gemacht.
2. Für das Wahlverfahren sind die von der Stadtverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden.
3. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein (Unterstützungssunterschriften).
4. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die - ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung - spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevahlleiter. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
5. Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevahlrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.
6. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält auf Antrag von der Stadtverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag um 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung eingegangenen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
7. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 5 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
8. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindevahlleiter berufen.
9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 7 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden
 - der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung)
4. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder seine Vertretung.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

§ 8 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.
3. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

§ 9 Finanzbedarf

1. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates und des Vorstandes werden zur Verfügung gestellt.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine finanzielle Entschädigung.

§ 10 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 11 Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadt keine Regelungen enthalten.
2. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Stadtvertretung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glücksburg, den 11. Dezember 2001
gez. John Witt
Bürgermeister